

# Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat

## Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand ist die juristische Vertretung der Kirchengemeinde. Er verwaltet das Vermögen der Gemeinde, ist verantwortlich für den Erhalt von Gebäuden der Gemeinde, stellt den Haushaltsplan auf und ist Arbeitgeber der kirchlichen Angestellten.

Die ehrenamtlich tätigen Kirchenvorsteher werden von den erwachsenen Gemeindemitgliedern in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt. Vorsteher ist immer der Gemeindepfarrer. Die Beratungen des Vorstandes sind öffentlich.

In Seelze gibt es einen Kirchenvorstand, seit 1955, nachdem die Hl. Dreifaltigkeit Ende 1954 zur selbständigen Kuratiegemeinde erhoben wurde. Dem ersten Kirchenvorstand von 1955 gehörten neben den Pastoren Hildebrandt und Heinze die Herren Hoffknecht, Raepke, Faby, Rüsenberg, Moll, Wessling, Dunst, Langer, Grunewald, Kolanus, Senger, Friedrich, Niemand, Bartosch, Brettschneider, Tröster, Weiser, Schmidt, Stocklossa und Grabosch an.

Als in den 1950er und 60er Jahren nach und nach neue Kirchengemeinden entstanden (Letter, Berenbostel, Havelse, Garbsen), die aus dem großen Seelzer Kirchspiel ausschieden, wurden jeweils Nachwahlen notwendig.

Im März 1973 zog erstmals eine Frau in den Kirchenvorstand ein: Frau Gottfried aus Dedenzen. 1981 wurden von 20 zu wählenden Mitgliedern schon fünf Frauen gewählt.



*Firmung in den 1960er Jahren: Bischof Heinrich Maria Janssen und Pfarrer Karl Hildebrandt*

## Der Pfarrgemeinderat

Das 2. Vatikanische Konzil hat Anfang der 1960er Jahre gefordert, dass für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Amtsträgern und Laien feste Institutionen geschaffen werden sollen. Die deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken haben sich daraufhin bis 1967 mit dem Thema befasst. Nach und nach wurden in den einzelnen Bistümern Pfarrgemeinderäte ins Leben gerufen.

Der Pfarrgemeinderat (kurz PGR) wird alle 4 Jahre gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht hat jeder katholische Christ ab 16 Jahren. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gemeindemitglieder. Zum PGR gehören gewählte, „geborene“ (z.B. der Pfarrer, die Gemeindeferentin) und berufene Mitglieder.



*Fronleichnamsp procession in Seelze ca. Ende 1950er Jahre*

Aufgabe des PGR ist es, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer Verantwortung für das Gemeindeleben zu übernehmen, es mitzugestalten, die Arbeit der verschiedenen Gruppen zu koordinieren und die Gemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten. Das kann je nach Pfarrgemeinde recht unterschiedlich aussehen.

In der Satzung heißt es dazu: Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und dadurch dem Heils- und Weltauftrag der Kirche. Er hat die Aufgabe, in allen pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen der Gemeinde beratend oder beschließend mitzuwirken.

In Seelze wurde der erste Pfarrgemeinderat im Jahre 1968 gewählt.